

07.11.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten
Fallpauschalensystems für Krankenhäuser
(Fallpauschalengesetz-FPG)**

TOP 19 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen in Bundesratsdrucksache 701/2/01 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Artikel 1a - neu - (§ 14 Abs. 4 Satz 2a - neu - Gesetz über das Apothekenwesen)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

In § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl I S. 1963), zuletzt geändert durch ... , wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 2 dürfen Arzneimittel von der Krankenhausapotheke auch an Ambulanzen **des Krankenhauses**, insbesondere an Hochschulambulanzen (§ 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), zur unmittelbaren Anwendung abgegeben werden."

Ausgeliefert am **08. NOV. 2001**

Begründung:

Niedergelassene Ärzte, die in Räumen des Krankenhauses praktizieren, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Es wäre nicht sachgerecht, wenn durch die Gesetzesänderung auch Ärzten der Bezug von Arzneimitteln aus der Krankenhausapothek e erlaubt würde, die ihre freiberufliche Niederlassung in Räumen des Krankenhauses gewählt haben und über einen Mietvertrag hinaus in keiner rechtlichen Beziehung zum Krankenhaus stehen. Wenn ein Arzt seine Praxis zufällig, aber rechtlich nicht zwingend in den Räumen des Krankenhauses ausübt, handelt es sich um eine genuin freiberufliche Tätigkeit, die Funktionen des Krankenhauses nicht berührt. Soweit der frei praktizierende Arzt von ihm anzuwendende Arzneimittel auf eigene Rechnung besorgt, hat er hierfür ebenso wie seine außerhalb des Krankenhausgeländes tätigen freiberuflichen Kollegen öffentliche Apotheken in Anspruch zu nehmen.